



DSB erteilt Weisung an das Christkind

Vor kurzem hat das Christkind Post von
der Datenschutzbehörde erhalten.

Die DSB erteilt dem Christkind eine Anweisung erteilt, binnen 8
Wochen einen **Datenschutzbeauftragten im Sinne der Art. 37 ff
DSGVO** zu bestellen und der Datenschutzbehörde zu melden sowie
eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchzuführen

Anwendbarkeit der DSGVO auf „Briefe an das Christkind“?

In einem **amtswegigen Prüfverfahren** hat die Datenschutzbehörde
festgestellt, dass das **Christkind** bereits **seit langer Zeit Aufzeichnungen**
über das **Weihnachtswünsche** von Kindern erhebt und aufbewahrt. Aus
diesen Daten ermittelt das Christkind alljährlich unter Zuhilfenahme von
bereits ausgewerteten Datensätzen, die nach Alter, Geschlecht, Wohnort
und sonstigen Kriterien analysiert wurden, eine Prognose für die
Weihnachtswünsche der Kinder in nächsten Jahr, um die Produktion bzw.
Beschaffung ausreichend planen zu können.

Anders als der **Weihnachtsmann**, der in anderen Bereichen Europas tätig
ist, beobachtet das Christkind das **Verhalten der Kinder** selbst nicht direkt,
um daraus eine Klassifikation in „gut“ und „böse“ durchzuführen. Es
bewertet bei der **Analyse der Wunschzettel** jedoch die persönlichen
Vorlieben und Interessen von Kindern, die an das Christkind glauben, um
eine möglichst detaillierte **Wunschprognose** erstellen zu können.

„Kinder sind besonders schützenswert. Die **handschriftlichen Briefe ans Christkind** werden von diesem und den Engeln als Helfern in **systematischer Art und Weise sortiert, ausgewertet und aufbewahrt**, sodass die **DSGVO** jedenfalls anzuwenden ist.“, so ein Sprecher der Österreichischen Datenschutzbehörde, der auch auf eine bereits [ergangene Entscheidung des EuGH im religiösen Bereich zu Notizzetteln](#) verweisen kann.

Die DSB geht davon aus, dass das Christkind bei **Geschenken**, die die jeweiligen Betroffenen erhalten, **sämtliche** bisher vom jeweiligen individuellen betroffenen Kind erhoben und gespeicherten **Wunschzetteldaten** verwendet, damit es nicht zu „Doppelbeschenkungen“ kommen kann. Es gibt daher eine „Wunschdatenbank“ zu jedem Kind, das einen oder bereits mehrere Wunschzettel geschrieben hat.

Weites nimmt das Christkind aus dem aktuellen Wunschzettel, wenn sich zB ein Kind sehr viel wünscht, eine **angemessene Auswahl** vor, und macht noch dazu **ortsbezogene Zuteilungen** an welchen Bescherungsorten (Eltern, Großeltern, sonstige Weihnachtsfeierlichkeiten) welche konkreten Packerl liegen sollen.

Die datenschutzrechtlich brisanteste Verarbeitung ist die sog. **Wunschprognose**, die eine Vorhersage der Wünsche des nächsten Kalenderjahres auf Basis sämtlicher bisheriger erhaltener Wunschzettel und bestimmter Datenkategorisierungen (Alter, Geschlecht, Wohnort, ...) darstellt, um eine Vorausplanung der Produktion und Beschaffung der Weihnachtsgeschenke für die nächste Saison zu ermöglichen.

Fehlendes Löschkonzept

Im Zuge des Verfahrens wurde auch festgestellt, dass bisher vermutlich vom Christkind **keine dieser erhobenen Daten gelöscht** wurden, und daher die wohl umfangreichste Datenbank über Kinderwünsche angelegt wurde, die es je über Kinder im DACH-Raum gibt. Ein Löschkonzept konnte nicht vorgelegt werden.

Bei einem 7-jährigen Kind, kommt es daher zu zumindest 5 bis 6 Wunschzettel (pro Jahr 1 Wunschzettel) mit bis zu 40 bis 60 Wünschen. Dies umgelegt auf die Kinder, die an das Christkind Wunschzettel schreiben, ergibt eine umfangreiche Datensammlung über die Wünsche, und damit die individuellen Interessen von Kindern als besonders schutzbedürftigen Personen.

Das Christkind konnte die DSB noch nicht davon überzeugen, dass eine „ewige“ Aufbewahrung der Wunschzettel einerseits im Interesse der Betroffenen ist, und auch andererseits erforderlich ist um die eigene Tätigkeit ohne Beanstandungen und Reklamationen durchführen zu können. Die Diskussionen in diesem Punkt sind laut DSB noch nicht abgeschlossen.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Die DSB ist der Ansicht, dass in „**Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist**“ (DSFA-V) klar und deutlich geregelt ist, dass Verarbeitungstätigkeiten wie die „**Wunschprognose zur Erreichung der vollständigen Zufriedenheit der Kinder und Produktion und Beschaffung der Weihnachtsgeschenke für das laufende Jahr**“ und „**individuelle Wunschauswahl**“ einer DSFA bedürfen.

Durch die **Analyse der Daten aus den Wunschzetteln**, die von den Engeln jeweils am Fensterbrett abgeholt, oder von den Kindern direkt an das Christkind gesendet werden, verwirklicht das Christkind nach Ansicht der DSB den Tatbestand des § 1 Abs 2 Z 1 DSFA-V, da es die „*persönlichen Vorlieben und Interessen von Kindern erhebt, analysiert und daraus eine Prognose erstellt.*“ Diese Prognose beruht ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung der bisher über die Jahre eingelangten Wunschzettel, die sowohl in personalisierter Form als Basis für die individuelle Wunschprognose herangezogen werden, als auch als Basis für die weiteren Wünsche zB von gleichaltrigen Betroffenen dienen.

Da die jeweilige **Auswahl** der Geschenke aus den **individuellen Wunschzetteln** dem Christkind obliegt, und das Christkind dabei diese generellen erhobenen Daten als Grundlage heranzieht, und für die individuelle Geschenkkentscheidung verwendet, gibt es auch **eine Auswirkung** iSd § 1 Abs 2 Z 1 DSFA-V.

Das Christkind rechtfertigte sich damit, dass die Kinder *„ja nicht alle Geschenke erhalten könnten, die auf dem Wunschzettel stehen, sodass eine Auswahl nach bestimmten Kriterien erfolgen müsse“*.

„Es sei auch nicht möglich, diese Entscheidung ohne die Verwendung automatisierter Verfahren durchzuführen, da dies zuviel an Engel-Ressourcen binde, und auch die Engel bei der Vielzahl der Geschenke, die es heutzutage gibt, überfordern würde“, so der Vertreter der Engels-Gewerkschaft, die sich auch zu Wort meldete.

Datenschutzbeauftragter für das Christkind

Die DSB ist der Ansicht, dass durch die **Sammlung der Wunschzettel**, die die **Vorlieben** und **Interessen** von Kindern abbilden, über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, eine **umfangreiche Verarbeitung** von Daten gegeben ist. Die **Wunschprognose** an sich stellt eine Kerntätigkeit für das Christkind dar, da es ohne diese ihre Tätigkeit, nämlich das Beschenken nicht erbringen könnte.

Einerseits ist nicht auszuschließen, dass in diesen Wunschzetteln Art 9 DSGVO Daten verarbeitet werden, insbes. da sich schon aus der Tatsache, dass ein Kind an das Christkind glaubt, eine **gewisse religiöse oder zumindest weltanschauliche Überzeugung** ergeben kann, und andererseits **analysiert** das Christkind die erhobenen Daten auf den Wunschzetteln um die **Wunschprognose** zu erstellen und trifft auch gegebenenfalls eine **Auswahl** an Geschenken für die Kinder, wenn zB zu viele Wünsche auf dem Wunschzettel stehen.

Es sind daher die Voraussetzungen für die verpflichtende Bestellung eines DSBA erfüllt.

Sonstige Informationen aus dem Verfahren

Die DSB hat in der Entscheidung klargelegt, dass es die **Tätigkeit des Christkinds** an sich **sehr schätzt**, aber auch derartige Non-Governmental-Organisationen, die auf Freiwilligkeit ausgerichtet ist, sich an die DSGVO und die österreichischen datenschutzrechtlichen Regelungen zu halten haben.

Die DSB verwies auch darauf, dass auch bereits [Verfahren gegen den Weihnachtsmann](#) eingeleitet worden sei, und in diesem eine sehr hart Gangart gewählt wurde.

Die DSB hat auch ausgeführt, dass die Anweisungen, die erteilt wurden, die **rechtzeitige Abgabe der Geschenke am Heiligen Abend 2019 nicht verhindern werden**, und die gesetzte Frist für das Christkind ausreichend sein sollte, um sich auf das nächste Weihnachtsfest in einer Form vorzubereiten, die die Einhaltung der DSGVO sicherstellt.

Wir wünschen allen unseren Lesern und Abonnenten ein ruhiges Weihnachtsfest und einen guten Rutsch.

Dr. Thomas Schweiger, LL.M.
CIPP/E, zert. DSBA

Michael Schweiger
Autor, zert DSBA

Florian Schweiger
(Websitebetreuung)

Barbara Schweiger
(Lektorat/Fehlersuche)